

Daktyloskopisches.

Von

Dr. W. F. Hesselink, Arnheim (Holland).

Mit 1 Textabbildung.

Auf diesem Gebiete ist eine schroffe Meinungsverschiedenheit entstanden, welche die Bedeutung des Fingerabdruckes als meist zuverlässigen Beweismittels nur beeinträchtigen kann, während die Angelegenheit zudem anscheinend immer noch praktische Bedeutung hat; darum scheint eine Klarstellung, wenn irgend möglich, immer noch sehr erwünscht.

Der Fall, um den es sich handelt, ist von *Kockel* beschrieben (vgl. diese Z. 1929, 77—94). Nach den Erkennungsdiensten in Breslau, Berlin, Dresden und Wien wären die zwei auf Seite 80 und 81 abgebildeten Fingerabdrücke identisch, während nach *Kockel* (S. 92) die Identität nicht nachweisbar ist. *Kockel* gründet sein Urteil auf die von ihm festgestellten Abweichungen bei Deckungsversuchen (S. 89), sowie auf das anscheinend unzweideutige Vorliegen von Differenzen im Verlauf der Papillarlinien (S. 90—91).

Diese Bedenken sind jedoch hinfällig, wenn man die Entstehungsweise des Tatortabdruckes berücksichtigt.

Abb. 1 (Tatortspur-Berlin) wird hier nochmals abgedruckt. In diesem Abdruck ist deutlich eine zusammenhängende Zone erkennbar, welche sich erstreckt etwa von Punkt 9 über 11, 13 und 14 bis nach 22. Der Zusammenhang in dieser Zone ist ganz offensichtlich, und damit die notwendige einheitliche Ursache. Dazu kommt, daß unterhalb dieser Zone die Papillarlinien (bei den Punkten 15—20) klar und scharf abgezeichnet sind, oberhalb der Zone jedoch unklar und verwischt. Aus diesen zwei Erscheinungen geht zwingend hervor, daß die Zone eine „Verschiebungszone“ ist, offenbar dadurch entstanden, daß der Stehrahmen erst mit breitem Daumen angefaßt wurde, während dann beim Wegstellen eine Verschiebung stattgefunden hat, als nur noch der mittlere Teil des Daumens mit dem Glas in Berührung war.

Wenn man dies einmal ins Auge gefaßt hat, kann man meines Erachtens nicht mehr daran vorbeisehen, und wird auch niemand mehr über die Richtigkeit davon im Unklaren sein können. Dann aber sind selbstverständlich alle anscheinend in dieser Zone liegenden besonderen Punkte unzuverlässig, dann darf man nicht Linien unterhalb und ober-

halb der Zone miteinander verbinden, wie dies in Abb. 10 (S. 89) geschehen ist, und dann darf man nicht verlangen, daß bei Deckungsversuchen die Krümmungsverhältnisse und die Lage des Zentrums im Bezug zu den Punkten unterhalb der Verschiebungszone (S. 89) bei Tatortabdruck und Probeabdruck übereinstimmen müssen.



Abb. 1. Tatortspur (Berlin).

Die gegen die Aussagen der Erkennungsdienste gemachten Einwendungen sind demnach soweit hinfällig, und mein Eindruck ist, daß die zwei Abdrücke tatsächlich identisch sind¹. Ich meine aber trotzdem, daß die Erkennungsdienste nicht über anscheinend unzweideutig vorliegende Unterschiede hätten hinweggehen dürfen, ohne diese Unterschiede aufgeklärt zu haben, so wie ich es z. B. jetzt getan habe.

¹ Für eine endgültige Beurteilung sind in diesem schwierigen Falle die Originalaufnahmen nötig.